

Terroristische Gewalt und demokratischer Rechtsstaat

Von Ulrich Matz

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur aktuellen Situation

»Terroristische Gewalt« scheint ein Pleonasmus zu sein: Terror heißt Schrecken, und welche Gewalt verbreitet nicht Schrecken? Oder meint »Terror« etwa eine ganz besondere Art von Schrecken? Ereignisse in jüngster Zeit, besonders in Deutschland, können hier Fingerzeige geben: Was bewegt die Repräsentanten einer großen, politisch wohl organisierten Gesellschaft dazu, beim Auftreten einer gewalttätigen »Bande« nichts Geringeres als den ganzen »Staat gefährdet« zu sehen, obwohl die verübten Gewalttaten in der Kriminalstatistik kaum ins Gewicht fallen, allenfalls eine kleine Bereicherung der üblichen Phänomenologie des Verbrechens darstellen? Was veranlaßt einen solchen Staat, die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaat beschwörend, mit einschneidenden Änderungen seiner Rechtsordnung und beträchtlichen Anstrengungen zur Stärkung seiner Polizeimacht zu reagieren? Hysterie oder die Wut von faschistischen Saubermännern, die Ruhe und Ordnung um jeden Preis wieder hergestellt sehen wollen? – Keines von beiden, wird man sagen müssen, falls es sich gerade *nicht* um das handelt, was Politiker und Publizisten in Deutschland krampfhaft aus dem Phänomen zu machen suchten: um bare kriminelle Gewalt einer Bande. Tatsächlich ging es um weit mehr als um eine Serie von Rechtsbrüchen *ad hoc*; die Gewalt, von der hier die Rede ist, wurde und wird vielmehr politisch motiviert, und es gibt nicht den Schatten eines Hinweises darauf, daß es sich dabei um einen Vorwand handelt. Wie immer auch berufene und unberufene Sprecher der angegriffenen Gesellschaft den Terror zum schlichten Verbrechen verharmlosen mochten, die tatsächliche Erschütterung der Öffentlichkeit entsprach nicht solchen Sprachregelungen, sondern durchaus dem politischen Anspruch der Terroristen, und – sie war ihm der Art nach (wenn auch nicht unbedingt in der Intensität) angemessen.

Stellt man sich mit solchen Feststellungen auf die Seite der Terroristen? Mitnichten. Man hält nur die Phänomene auseinander und wird damit der Sache, allerdings auch der Sache der Terroristen, gerechter. Das ist zu erklären: Inwiefern ist Gewalt nicht einfach gleich Gewalt, warum kann sie unterschiedliche Arten des Schreckens hervorrufen und unterschiedliche Reaktionen rechtfertigen? Der Grund dafür liegt in der Intention, die in der Gewalttat zum Ausdruck kommt. Der Kriminelle, auch und gerade der Berufsverbrecher, nimmt sich *für sich* und seine Privatzwecke eine Freiheit,

die die Rechtsordnung gerade ausschließen will, er versucht sich nur für seine Person außerhalb der Rechtsordnung zu stellen, und dies auch nur in bestimmten, mehr oder weniger eng umschriebenen Hinsichten, die sich in einem absehbaren Katalog von einzelnen Rechtsvorschriften zusammenfassen lassen. Der politische Terrorist dagegen geht gegen die geltende Ordnung *als Ordnung* an, und das heißt: nicht mehr nur gegen diese oder jene Rechtsregel, die er gewissermaßen beiläufig verletzt, nicht einmal nur gegen die Rechtsordnung insgesamt, sondern gegen die durch die Rechtsordnung politisch sanktionierte tatsächlich gelebte Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Ein solches Ziel kann schlechterdings nicht privat begründet werden – wie immer der individual-psychologische Hintergrund bei den Terroristen aussehen mag. Es bedarf einer Ideologie, und sei sie noch so rudimentär, kraft derer der geltenden Ordnung die Legitimität einer menschenwürdigen Ordnung abgesprochen werden kann. Mit dieser Ideologie wird ein Vorwurf erhoben, der nicht etwa private Interessen der Terroristen reklamiert, sondern die angeblich legitimen Ansprüche aller Menschen, als deren Repräsentanten sich die Terroristen betrachten. Insofern es also um eine Auseinandersetzung über politisch sanktionierte Ordnung geht, sind die Terroristen zweifellos eine politische Gruppe, und ihr Anspruch, sich im (Bürger-) Krieg zu befinden, ist keineswegs von vornherein abwegig¹. Dieser Umstand gibt auch ihrem Terror Dimensionen, die der Terror von Kriminellen nicht aufweisen kann: Auch ein Irrer oder besonders großzügig vorgehender Verbrecher, der zum Beispiel mit atomaren Mitteln eine ganze Gesellschaft unter Erpressungsdruck setzt, gebraucht den Terror nicht als politisch-militärisches Machtmittel zur Destruktion der geltenden Ordnung, sondern erfreut sich am Spiel oder begnügt sich mit einigen Millionen geltender Währung ohne jede weitere Perspektive. Damit beschränkt sich die Wirkung seines Terrors auf die unmittelbare Gefahr, während der politische Terror durch keine abgepreßte Konzession je abgestellt werden kann, es sei denn durch die Auflösung der eigentlich angegriffenen Ordnung – eine offensichtlich unerbringbare Leistung.

Insofern soll politischer Terror die Grundbedingung allen gesellschaftlichen Lebens treffen und tatsächlich den Staat in Gefahr bringen. Ob der Staat auch tatsächlich in Gefahr ist, wie in letzter Zeit jedenfalls in Deutschland immer wieder behauptet wurde, ist eine ganz andere Frage, deren Beantwortung jedenfalls als erstes die Erkenntnis voraussetzt, daß »Staat« hier nur politische Ordnung meinen kann und nicht etwa das technische Funktionieren von Versorgungssystemen oder ähnliches².

¹ Das schließt aber wiederum nicht aus, daß der angegriffene Staat sie dennoch wie gewöhnliche Kriminelle behandeln darf; siehe dazu unten S. 129.

² So aber anscheinend Heinz Schwarz, Die Herausforderung des Terrorismus. In: »Die politische Meinung« 20 (1975) H. 158. Die Feststellung, die Bundesrepublik als Staat sei durch

Ist die genuinpolitische Qualität des Terrors einmal anerkannt, muß man es auch angemessen finden, wenn die Organe des angegriffenen Staates den Terrorismus zum Gegenstand ihrer Aktivität machen, wenn sich Regierung, Parlament und politische Öffentlichkeit mit ihm beschäftigen und ihn nicht nur der polizeilichen Administration und der Justiz zur geschäftsmäßigen Erledigung überlassen. Aber in diesem Fall müßte es zu einer wirklich politischen Auseinandersetzung kommen, zu der mehr gehört als allgemeine sprachlose Empörung und einige zweischneidige gesetzestechnische Volten *ad hoc*, wie Änderungen des Strafrechts, der Strafprozeßordnung und der Meldegesetze. Erforderlich wäre – wenn denn schon der Terrorismus eine so nachhaltige Erschütterung auslöst – eine offensive Erläuterung und Behauptung der Legitimität der angegriffenen Ordnung und womöglich eine den Terrorismus als Politikum ernstnehmende, begründete Zurückweisung seiner eigenen Ansprüche auf Legitimität³.

2. *Recht und Gewalt: Die Legitimität der rechtsstaatlichen Demokratie*

Bisher wurde sehr allgemein von »geltender Ordnung« und »Terrorismus« gesprochen. Beide können selbstverständlich sehr verschiedene Formen annehmen, auf verschiedene Prinzipien gegründet sein und verschiedene Ziele anstreben. Die Auseinandersetzung um die Legitimität gewinnt nicht nur klarere Konturen, wenn diese Begriffe im Hinblick auf die aktuelle Situation präzisiert werden, sie läßt sich dann auch mit einem selten eindeutigen Ergebnis führen.

Für uns handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen rechtsstaatlicher Demokratie und einem revolutionär-utopischen Terrorismus, der seine verschwommenen ideologischen Prinzipien aus einer Mischung von marxistischen und anarchistischen Traditionen herleitet⁴. Die zwischen beiden auszutragende Legitimitätsfrage läßt sich am schärfsten stellen, wenn

den Terror in Gefahr gebracht worden, erscheint dem nüchternen Betrachter so grotesk, daß er geneigt ist, eher diese – vielleicht durch historisch bedingte Faktoren der deutschen politischen Kultur erklärbare – Verzerrung der Optik als Gefahr anzusehen.

³ Was Deutschland betrifft, so sind hier seit mehr als zehn Jahren wieder einmal, wie schon in Weimar, »Legitimitätskonzessionen« (H. Lübke) von den Repräsentanten der geltenden Ordnung gemacht worden, die im Gegensatz zum Terrorismus die eigentliche Gefahr darstellen; vgl. dazu Ulrich Matz, Politik und Gewalt. Zur Theorie des demokratischen Verfassungsstaates und der Revolution. Freiburg 1975, S. 7 ff. und neuerdings Hermann Lübke, Endstation Terror. Rückblick auf lange Märsche. In: Heiner Geißler, ed. Der Weg in die Gewalt. Geistige und gesellschaftliche Ursachen des Terrorismus und seine Folgen. München/Wien 1978, S. 96 ff.

⁴ Vgl. dazu unten S. 132 ff. Eine abweichende Skizze des ideologischen Syndroms der Terroristen bei Hans Buchheim, Der linksradikale Terrorismus. In: »Die politische Meinung« 22 (1977) H. 170.

man von eben jenem Phänomen ausgeht, das die Quelle des Terrors ist: von der Gewalt. Der Terrorist beansprucht ein Recht zur Gewalt aufgrund eines ethischen Prinzips, vor dem die geltende Ordnung der rechtsstaatlichen Demokratie als Unrechtsordnung erscheint und also keinen Geltungsanspruch erheben kann, die Demokratie spricht dagegen dem Terroristen wie jedem anderen Bürger das Recht zur Gewalt ab mit der Begründung, ihre Ordnung beruhe auf solchen Prinzipien und sei konkret so gestaltet, daß jeder denkbare Rechtfertigungsgrund zur politisch motivierten Gewaltanwendung zwingend entfalle.

Beginnen wir damit, die Begründung für diese letzte Behauptung zu analysieren⁵. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den Typus politischer Ordnung, der gemeinhin westliche Demokratie genannt wird, gedanklich in zwei Elemente zu zerlegen, die übrigens auch die Erbschaft zweier deutlich unterscheidbarer verfassungsgeschichtlicher Epochen sind: Wir betrachten die Demokratie zunächst als modernen Staat, wie er geschichtlich zuerst in den monarchischen Territorialstaaten der früheren Neuzeit in Erscheinung trat und heute noch das Substrat der Demokratien bildet, und sodann diesen Staat in seiner konkreten Ausgestaltung als Demokratie.

Unter dem hier interessierenden Aspekt ist der moderne Staat wesentlich durch das Prinzip des allgemeinen und dauernden Gewaltverbots gekennzeichnet. Jedem Bürger ist – von Marginalfällen abgesehen – untersagt, zur Durchsetzung seines Rechts, seiner politischen Ziele und privaten Interessen sich der Gewalt zu bedienen, wie berechtigt immer seine Anliegen sein mögen. Dieses Prinzip wird dadurch gerechtfertigt, daß nur so Frieden und Sicherheit als Grundwerte politischer Ordnung innerhalb der Gesellschaft zuverlässig gesichert werden können. Jede Alternative würde zum regellosen »Krieg aller gegen alle« (Thomas Hobbes) führen und Leben, Freiheit und Besitz (im weitesten Sinne des Wortes) vom Ausmaß der Zwangs- und Gewaltmittel des einzelnen oder einzelner Gruppen abhängig machen. Wenn das allgemeine Gewaltverbot sich durch Bezug zu den Grundwerten Frieden und Sicherheit für jedermann legitimiert, dann genügt allerdings die bloße Proklamation einer paradiesischen Gewaltlosigkeit angesichts aller Erfahrung ganz offensichtlich nicht. Der Zweck dieses Postulats wird vielmehr nur dann erreicht, wenn das Recht zur Gewaltanwendung beim Staat monopolisiert und die Mittel zur Gewaltanwendung bei eben diesem Staat konzentriert werden *und* wenn diese staatliche Gewaltsamkeit – institutionalisiert in Militär, Polizei und Justiz – darauf verpflichtet wird, ausschließlich für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung von innerem Frieden und Sicherheit zu sorgen.

⁵ Das folgende ist ausführlicher dargestellt in Ulrich Matz, *Politik und Gewalt* (Anm. 3), S. 97 ff.

Nun macht gerade diese letzte Bedingung unmittelbar deutlich, daß die Kombination von staatlichem Gewaltmonopol und bürgerlicher Gewaltlosigkeit noch keineswegs zufriedenstellt. Zumindest zwei dringliche Fragen erheben sich: erstens, wie ist gesichert, daß das staatliche Gewaltmonopol nicht zur grausamsten Unterdrückung der schutzlos gewordenen Bürger benutzt wird, angesichts deren die Berufung auf Frieden und Sicherheit, oder – wie es heute meistens genannt wird: Ruhe und Ordnung – einfach zynisch wirken müßte? und zweitens, selbst wenn sich die Staatsgewalt durchaus gemäßigt verhält, wird sie dann nicht in Ausübung ihrer Schutz- und Sicherungspflicht unter Umständen einen gesellschaftlichen *status quo* aufrechterhalten, der grob ungerecht in der Verteilung der Freiheiten, Besitztümer und Lebenschancen ist? Tatsächlich laufen denn auch die Einlassungen aller Aufständischen oder Revolutionäre auf den einen oder den anderen dieser beiden schwerwiegenden Einwände hinaus.

Beginnen wir mit dem zweiten Problem. Es setzt den Staat zunächst nur in dem Maße unter Legitimationsdruck, in dem er für den Zustand der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt verantwortlich gemacht wird, und hier haben sich die Träger politischer Herrschaft zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kulturen durchaus unterschiedlichen Anforderungen gegenübergesehen. Zweifellos aber ist der moderne und insbesondere der heutige Staat in dieser Hinsicht nachgerade maximalistischen Erwartungen ausgesetzt⁶, so daß er hier eine besonders überzeugende Antwort finden muß, um sich als legitim darzustellen. Die Antwort kann nur darin bestehen, daß der Staat als weiteren legitimierenden Grundwert den seit alters jede politische Ordnung legitimierenden Wert der Gerechtigkeit hinzunimmt, und daraus die Pflicht für sich ableitet, nicht nur nach Maßgabe einer traditional vorgegebenen Rechtsordnung Gerechtigkeit walten zu lassen, sondern notfalls auch gegen »gutes altes Recht« eine Rechtsordnung immer wieder neu zu schaffen, die den Kriterien der Gerechtigkeit (welche diese auch seien) in immer neuen Lagen genügt. Nur weil und insoweit der Staat in dieser Weise nicht nur Recht spricht, sondern auch Recht setzt, ist er also auch legitimiert, das Recht notfalls mit Gewalt durchzusetzen.

Diese Antwort auf den zweiten Einwand verstärkt nun allerdings den Nachdruck, mit dem das erste Bedenken gegen das staatliche Gewaltmonopol vorgebracht werden muß: Wenn der Staat nicht nur Gewaltrecht und Gewaltmittel monopolisiert, sondern dazu auch noch das Recht zur Disposition über die Ordnung der Gesellschaft und die mit ihr festgeschriebenen

⁶ Vgl. dazu Crozier/Huntington/Watanuki, *The Crisis of Democracy*. New York 1975; Kurt Eichenberger, *Der geforderte Staat: Zur Problematik der Staatsaufgaben*, S. 101 ff.; *Regierbarkeit, Studien zu ihrer Problematisierung*, Bd. 1, Stuttgart 1977. Beide in: Ulrich Matz: *Der überforderte Staat: Zur Problematik der heute wirksamen Staatszielvorstellungen*, S. 82 ff.

Lebenschancen der Menschen beansprucht, ist dann die Gefahr der Despotie nicht noch viel größer und zumindest die Despotie des aufgeklärten Despoten, der nach *seinen* Kriterien Gerechtigkeit für die unmündigen Objekte seiner Herrschaft schafft, geradezu unvermeidlich?

Mit dieser Frage wird implizit geltend gemacht, daß niemand die Autorität zur konkreten Bestimmung des Gerechten ausschließlich für sich reklamieren könne, sie vielmehr im Prinzip allen zustehen müsse; wenn nicht gar behauptet wird, es gebe nur einen Pluralismus verschiedener, gleichberechtigter Auffassungen von politischer Ordnung, der einen offenen Wettbewerb im politischen Prozeß verlange⁷. Es wird ferner gesagt, daß die Schutzlosigkeit der Bürger gegenüber dem staatlichen Gewalt- und Rechtsetzungsmonopol nach einer institutionellen Kompensation verlange, die die Gerechtigkeit der politischen Entscheidungen so gut wie möglich sichert; und schließlich, daß es mit der *menschlichen Würde* der Bürger unvereinbar sei, wenn die Bürger als Untertanen Objekte staatlicher Dispositionen sind.

Allen diesen Ansprüchen hat sich der moderne Staat im Laufe einer langen Entwicklung angepaßt, indem er sich zum einen als Rechtsstaat organisierte und zum anderen als repräsentative Demokratie, ohne daß irgendwelche Abstriche an den bisher erörterten Zuständigkeiten des Staates gemacht wurden. Im Gegenteil, erst dank seiner Anpassung konnte der Staat seine Kompetenzen mit vollem Recht beanspruchen.

Als Rechtsstaat organisiert sich der Staat nach dem Prinzip der Gewaltenteilung, durch die eine Mäßigung in der Ausübung der Staatsgewalt, ein gleichsam automatisch funktionierender Widerstand gegen die Entartung des Staates zur Despotie, erreicht werden soll⁸; als Rechtsstaat begrenzt er seine Zugriffsmöglichkeiten entgegen der ursprünglich beanspruchten Allzuständigkeit des Staates, indem er seine Willensbildungsprozesse und Entscheidungen an die Rechtsform bindet, die Ausübung des Gewaltmonopols nur im Rahmen der Rechtsordnung zuläßt⁹ und schließlich Grundrechte anerkennt, die jedem einen staatlich unverfügbaren Freiheitsraum zur Lebensgestaltung aus eigenem Recht sichern (*status negativus* nach Jellinek); als Rechtsstaat unterwirft er seine Akte schließlich der gerichtlichen Prüfung, die jedermann als ein dem Staate gleichgestellter Rechtsgenosse erzwingen kann, usw.

Die Demokratisierung des Staates endlich befriedigt in einem den Anspruch, die Staatsbürger auch als Subjekte politischer Herrschaft zu nehmen und den Anspruch, soweit möglich die inhaltliche Gerechtigkeit der Rechtsordnung zu sichern. Ersteres geschieht, indem sich die Freiheit des Staatsbürgers auch als politisch aktive Freiheit (*status activus* nach Jellinek) in

⁷ In diesem Fall wird allerdings das Problem der Legitimität kollektiver Ordnungen generell unlösbar. Vgl. dazu Matz, Politik und Gewalt (Anm. 3), S. 108 ff.

⁸ Der locus classicus: Hamilton, Madison, Jay, The Federalist Papers, No. 48 ff.

⁹ Vgl. dazu Detlev Merten, Rechtsstaat und Gewaltmonopol. Tübingen 1975.

politischen Mitbestimmungsrechten realisiert, nicht nur private Freiheit von Staatseingriffen meint; letzteres soll dadurch erreicht werden, daß die entscheidenden Verfassungsorgane in Abhängigkeit von der Gesamtheit der Betroffenen, der Wählerschaft, und einer öffentlichen politischen Debatte gehalten und Möglichkeiten der Teilnahme am Entscheidungsprozeß für alle Meinungs- und Interessengruppen eröffnet werden.

Es ist sehr wichtig zu betonen, daß auf diese Weise Gerechtigkeit *soweit möglich*, nicht Gerechtigkeit *schlechthin* erreicht werden soll. Es wird in Rechnung gestellt, daß Dissens über das politisch Richtige und Gegensätzlichkeit der Interessen bestehen kann, und daß der Prozeß politischer Willensbildung, der unausweichlich unter dem Zwang zur Entscheidung für eine Lösung steht, den Einfluß vieler Meinungen und Interessen reduzieren oder gar ausschalten muß, soweit sich kein Konsens ergibt. Ohne dieses Zugeständnis wäre politische Ordnung nicht möglich, die gegenteilige Behauptung eines prästabilierten Konsenses¹⁰ ist eine politisch gefährliche intellektuelle Spielerei. Es muß – man kann sagen: leider – genügen, dem im Konflikt Unterlegenen durch institutionelle Vorkehrungen die Chance des Sieges bei nächster Gelegenheit zu lassen (Minderheitenschutz).

Desgleichen wird in Kauf genommen, daß im allgemeinen gerade mehrheitliche Meinungen und Interessen dank eines durchschnittlich geringeren Engagements für die allgemeineren Angelegenheiten geringere Chancen der Organisierung und damit Durchsetzung haben¹¹. Dem könnte allerdings gesteuert werden – durch die Diktatur einer Elite, die vorgibt, die allgemeinen Interessen zur dauerhaften Herrschaft zu bringen – eine Lösung, die heutzutage keines Kommentars mehr bedarf.

Wenn also im politischen System der rechtsstaatlichen Demokratie die Einrede dauernder Unterdrückung entfällt, dann ist auch das Recht zum Widerstand¹², das heißt zur gewaltsamen Durchsetzung eines Standpunktes, bedingungslos ausgeschlossen. Der Willensbildungsprozeß mag sich in der Austragung von Konflikten vollziehen, diese aber dürfen, wenn nicht die unverzichtbaren Grundwerte der im demokratischen Rechtsstaat organisierten Gesellschaft verletzt werden sollen, nur in gewaltloser Form in den Bahnen der Gesetze und vor allem der Verfassung ausgetragen werden.

3. Die linke Systemkritik

Bisher wurde von der rechtsstaatlichen Demokratie allein als einem normativen Modell gesprochen, und wenn wir auch gute Gründe haben zu vermuten,

¹⁰ Zum Beispiel Jean Jacques Rousseau, *Contrat social*.

¹¹ Grundlegend dazu Mancur Olson, Jr., *The Logic of Collective Action*. Cambridge 1965.

¹² Das – übrigens höchst problematische – Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. IV GG bezieht sich auf die Erhaltung der rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung, nicht auf die in Rede stehende Durchsetzung von Meinungen und Interessen.

daß die politische Realität nicht so weit vom Ideal entfernt ist, um sich in ausgesprochenem Widerspruch zu ihm zu befinden, so bleibt das doch eine widerlegbare Annahme. Die sogenannte linke Systemkritik des letzten Dezenniums, aus der der Terrorismus in Deutschland erwachsen ist, hat es sich angelegen sein lassen, diese Widerlegung zu versuchen. So uneinheitlich diese inzwischen unübersehbare Literatur ist, es lassen sich doch einige Grundlinien der Argumentation unschwer erkennen. Man kann dabei zwei Ebenen der Kritik unterscheiden, auch wenn beide in der Literatur nicht immer klar auseinandergehalten werden: zum einen wird versucht herauszuarbeiten, daß die politische Realität weit hinter den Postulaten des eben skizzierten Modells zurückbleibt, ja mehr noch: in direktem Widerspruch zu diesen Postulaten steht; zum anderen werden ganz andere Werte und Normen, als sie der rechtsstaatlichen Demokratie zugrunde liegen, postuliert und kritisch gegen Realität *und* Normmodell gewendet. Bei der ersten Alternative wird zum Beispiel behauptet, daß die »wahren Interessen der Massen« vom »System« unterdrückt und durch wohlfahrtsstaatliche Ersatzbefriedigungen manipuliert würden (J. Habermas), oder daß hinter der politischen Fassade der rechtsstaatlichen Demokratie die eigentliche Realität einer »Diktatur der Monopole« wirke (Stamokap-Theorie), oder daß jedenfalls allgemeine Wahlen und öffentliche Debatte ohne allen Einfluß auf die Politik einer oligarchischen Elite leerlaufen (J. Agnoli) usw. Bei der zweiten Alternative wird zum Beispiel der herrschaftsfreie Dialog aller Mündigen zum Ideal politischer Ordnung gemacht (J. Habermas), zumindest die eine oder andere Version egalitärer, direkt-demokratischer Ordnung der Kritik als Leitbild unterlegt (W.-D. Narr, F. Naschold). Immer gewinnt die Kritik dabei zusätzlich einen besonderen, »revolutionäre« Praxis stimulierenden Charakter dadurch, daß zwischen dieser utopischen Gerechtigkeit schlechthin und einer Gerechtigkeit soweit möglich nicht unterschieden wird, also beide offenbar identisch gesetzt werden.

Was die erste Version der Kritik, die Denunziation (K. Marx) der politischen Wirklichkeit in den westlichen Demokratien, betrifft, so ist inzwischen überzeugend nachgewiesen worden¹³, daß es nicht gelingen will, die Unterdrückung »wahrer« (die von wirklichen wohl zu unterscheiden sind!) Interessen empirisch nachzuweisen, die »Monopole« und deren Ausbeutung ökonomisch präzise zu identifizieren, den Leerlauf der demokratischen Mechanismen konkret zu demonstrieren.

Was die Variante der normativ-utopischen Kritik angeht, so kann man sehr wohl der Ansicht sein, daß jede Gegenkritik »im Ansatz verfehlt«, jede Auseinandersetzung im Prinzip endlos bleiben muß, wie es die Auseinandersetzung zwischen Irrationalismus und Rationalismus nun einmal kenn-

¹³ Es seien hier nur erwähnt Wolfgang Jäger, *Öffentlichkeit und Parlamentarismus*, Stuttgart 1973, und Dieter Oberndörfer/Wolfgang Jäger, *Die neue Elite*. Freiburg 1975.

zeichnet. Man kann allerdings die pervertierte Logik utopischer Politik durchaus analysieren und ihre Sinnlosigkeit und – nicht zuletzt – ihre politischen und menschlichen Kosten demonstrieren. In diesem Falle ist es wiederum zweckmäßig, die Analyse bei der Gewaltfrage zu beginnen, da sich unter den normativ orientierten kritischen Theorien ein ganz spezifisches Gewaltkonzept findet, das die Stoßrichtung aller dieser Theorien mit extremer logischer Konsequenz klargelegt. Dieses Konzept, mit breitester Wirkung von J. Galtung entwickelt, besagt, daß unter Gewalt nicht nur physisch manifeste Handlungen der Zerstörung und Verletzung zu verstehen sind, sondern auch und vor allem gesellschaftliche Ordnungen, soweit in ihnen die »Menschen so beeinflußt werden, daß ihr tatsächlicher körperlicher und geistiger Zustand hinter dem zurückbleibt, was er der Möglichkeit nach sein könnte«¹⁴. Galtung nennt das »strukturelle Gewalt«. Hinter dieser Terminologie steckt weit mehr als definitorische Extravaganz, hier wird vielmehr eine explosive Mischung von radikaler Gesellschaftskritik und revolutionärem Appell in sehr suggestiver Weise auf den Begriff gebracht. Auf den ersten Blick mag der Terminus »strukturelle Gewalt« recht plausibel erscheinen, wenn man an Gesellschaften denkt, deren soziale und ökonomische Bedingungen einen mehr oder minder großen Teil der Bevölkerung in einem krassen Elendszustand halten. Man muß jedoch bedenken, daß diese Gewaltdefinition nicht nur zwischen individuell zurechenbarem Versagen der Individuen und den Folgen gesellschaftlicher Unterdrückungen nicht unterscheidet, also im Effekt jedes Zurückbleiben hinter den Möglichkeiten des Individuums der Gesellschaft anlastet; sie bedarf vor allem auch weiterer Kriterien, nach denen sich allererst die Grenzen der Möglichkeiten der Individuen bestimmen. Und hier nun treten wieder die erwähnten utopischen Konzepte auf den Plan und stellen sich in unmittelbaren Bezug zur Gewaltfrage: Was den Menschen möglich ist, bestimmen die Ideale einer Gesellschaft, in der es keinerlei Ungleichheit in der Verteilung von Freiheiten und Gütern gibt (J. Galtung) oder einer Gesellschaft, die sich nach dem Muster eines philosophischen Seminars im herrschaftsfreien Dialog aller mit allen »organisiert« (J. Habermas). Das aber bedeutet nicht weniger, als daß jede vergangene oder gegenwärtige Gesellschaft, jede politische Ordnung, die alle den utopischen Anforderungen bei weitem nicht genügt haben und nicht genügen, als Manifestationen »struktureller Gewalt« erscheinen, handele es sich um Hitlers Deutschland, Stalins Sowjetunion oder etwa die schweizerische Demokratie. Für unser Thema ist gerade das letztere von entscheidender Bedeutung: Welches Maß von Freiheit und Gleichheit immer in den westlichen Demokratien realisiert sein mag, auch in ihnen, also der rechtsstaatlichen Demokratie, herrscht strukturelle Gewalt.

¹⁴ Johan Galtung, Violence, Peace and Peace-Research. In: »Journal of Peace Research« 6, (1969), S. 167 ff.

Diese frappante Allgegenwart der Gewalt, die die Geschichte der Menschheit geradezu als ein einziges Kontinuum von »Gewaltverhältnissen« erscheinen läßt¹⁵, legt nun allerdings einen brisanten praktischen Schluß nahe: unter Berufung auf das ciceronische Diktum, daß gegen Gewalt nur Gewalt hilft¹⁶, kann nunmehr überall und zu jeder Zeit die – nun allerdings physisch manifeste – »Gegengewalt« gerechtfertigt werden, mit deren Hilfe die alte Gesellschaft bis in ihre Wurzeln vernichtet werden und der Neue Mensch, der die Möglichkeiten des Menschen erstmals in der Geschichte realisiert, geschaffen werden. Dieses Argumentationsmuster unterläuft ganz offensichtlich die Legitimationsanstrengungen aller realen politischen Systeme, zweifellos auch diejenigen der rechtsstaatlichen Demokratie. Sie sieht sich beurteilt nach utopischen Kriterien und als Gewaltssystem demaskiert, ohne daß sie auch nur die geringste Chance hätte, durch noch so grundstürzende Strukturereformen diesen Vorwurf zu entkräften: Utopien sind ja dadurch definiert, daß sie schlechthin unrealisierbar sind. Bleibt sie aber der sich als Gegengewalt verstehenden Gewalt legitimierungstheoretisch schutzlos ausgeliefert, ist ihr kunstvolles Gefüge von allgemeinem Gewaltverbot, Gewaltmonopol und rechtsstaatlich-demokratischen Strukturen tatsächlich nichts als »Fassade« (J. Habermas)? Die Frage stellen, heißt sie auch schon verneinen, denn wie könnte das Unrealisierbare, das Phantastische, irgendeine reale Geltungskraft beanspruchen, ja sogar Gewalt legitimieren?

4. Revolutionäre Gewalt und Widerstand

Der Schein einer Legitimität solchen Anspruchs ergibt sich aus der plausiblen Berufung auf gesellschaftliche Unterdrückungs- und Verelendungszustände, die dem *common sense* ohne die zweifelhafte Hilfe utopischer Interpretationsmuster unmittelbar als solche erkennbar sind; und er wird auf theoretischer Ebene gefördert durch die entsprechende Verwendung einer Terminologie, die an politischen Widerstand und Widerstandsrecht gemahnt¹⁷. Revolutionäre Gewalt und Widerstand haben aber, analytisch gesehen, nichts miteinander zu tun:

Der Ursprung der revolutionären Gewalt ist, wie gesagt, eine Utopie¹⁸, und diese – in unserem Fall die herrschaftsfreie Gesellschaft der vollkommen

¹⁵ Vgl. z. B. Jürgen Habermas, Erkenntnis und Interesse, In: Ders. Technik und Wissenschaft als »Ideologie«. Frankfurt 1968, S. 164.

¹⁶ Cicero, Ep. ad. fam., XII, 3.

¹⁷ Charakteristisch hierfür Herbert Marcuse, Das Problem der Gewalt in der Opposition. In: Ders., Psychoanalyse und Politik. Frankfurt 1967.

¹⁸ Dazu neuerdings: Robert Spaemann, Die Utopie der Herrschaftsfreiheit; Die Utopie des guten Herrschers; Emanzipation als Bildungsziel. In: Ders., Zur Kritik der politischen Utopie. Stuttgart 1977.

Gleichen und Freien – ist wiederum das Produkt einer Säkularisierung offenbarungstheologischer Konzepte¹⁹, genauer: einer Theologie des Urstandes vor dem Sündenfall, die als solche keinerlei als politisch zu entschlüsselnden Sinnkern haben kann²⁰. Die Sinnlosigkeit dieser Utopie, die Symptom einer säkularisierten und (daher?) als letztlich sinnlos empfundenen gesellschaftlich-politischen Ordnung ist, ist die Ursache des Ausbruchs in eine – ebenfalls sinnlose – Gewalt, auch wenn individual-psychologische Dispositionen oder wirkliche gesellschaftliche Mißstände den hinzutretenden Anlaß dafür geben mögen, daß dieses ideologische Syndrom zur Leitlinie praktischen Handelns wird.

Das Widerstandsrecht dagegen nimmt seine Rechtfertigung *ad hoc* aus dem Bezug zu realen, schwerwiegenden gesellschaftlichen Unterdrückungen, die natürliche (überpositive, aber nicht utopische) Menschenrechte systematisch in einem solchen Maße dauerhaft verletzen, daß kein anderer Ausweg als der gewaltsame Aufstand bleibt²¹. Es nimmt nicht »das Bestehende« als System (struktureller) Gewalt, nur *weil* es das Bestehende ist; und es begrenzt seine Zielperspektive auf die Herstellung oder Wiederherstellung einer real möglichen menschenwürdigen Ordnung, ist nicht auf eine alle organisatorischen Möglichkeiten und damit alle denkbaren politischen Ordnungen stets und überall unendlich transzendierende »paradiesische« Zukunft gerichtet. Die Berufung auf das Widerstandsrecht ist stets mit dem Nachweis derart extremer Bedingungen belastet, daß legitimer Widerstand tatsächlich den kritischen Fluchtpunkt politischer Ethik und Praxis darstellt. Und diese Beweisverfahren brauchen bisher die rechtsstaatlichen Demokratien, erst recht natürlich das ihnen zugrundeliegende normative Modell, kaum zu fürchten. Dagegen gilt für die revolutionäre Gewalt: sie, die im Grunde auf jedes Beweisverfahren verzichten kann, da die Diskrepanz zwischen Utopie und Realität immer schon gesichert ist, ist als pseudo-religiöser Akt an sich überhaupt kein Gegenstand rationaler politischer Auseinandersetzung um menschenwürdige politische Ordnung. Sie ist weniger noch als unbegründet im Einzelfall, sie ist unbegründbar. Dieser Umstand eröffnet für den revolutionären Terroristen eine Perspektive der Hoffnungslosigkeit, die im revolutionären Konzept immer schon angelegt ist, allerdings durch die heutigen sozialen, ökonomischen, technischen und politischen Bedingungen in den westlichen Demokratien noch besonders deutlich gemacht wird. Die Revolution verkommt zur Revolte²², das heißt zu einem Protest

¹⁹ Zu dieser Säkularisation vgl. neben dem in Anm. 8 angeführten Werk: Ulrich Matz, Verteidigung der Politik gegen die politische Theologie. In: Kafka/Matz, Zur Kritik der politischen Theologie. Paderborn 1974.

²⁰ Gegen Jürgen Habermas, Theorie und Praxis. Neuwied/Berlin 1968, S. 124.

²¹ Vgl. dazu Robert Spaemann, Moral und Gewalt. In: Ders., Zur Kritik der politischen Utopie (Anm. 18), S. 95 ff.

ohne zukunftssträchtige politische Perspektive, weil die Umstände ihre rettende Abstützung durch Argumente aus dem Bereich des Widerstandsrechts heute unmöglich machen und sie auf die Substanz revolutionärer Ideologie zurückverweisen. Der Erkenntnis, daß Revolution ein sinnloses Konzept ist, ist dann auf die Dauer kaum noch auszuweichen; die Gewalt, die »das Bestehende« zerstören sollte, enthüllt ihren nihilistischen Ursprung und führt schließlich zur Selbstvernichtung des verzweifelten Revolutionärs.

²² Vgl. Jacques Ellul, *De la Révolution aux Révoltes*. Paris 1972, dtsh. Hamburg 1974.